



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 22.11.2005 Nr. 8 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/255/2005		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 24.10.2005		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	22.11.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Bebauungsplan "Borg-West II"
hier: SPD-Antrag

I. Beschlussvorschlag:

Dem Ausschuss wird empfohlen, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zurückzuweisen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die SPD hat am 24.6.2005 einen Fraktionsantrag gestellt, den Bebauungsplan "Borg West II" in die Beratungen des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung sowie des Stadtrates aufzunehmen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte "Fläche für den öffentlichen Verkehr mit dem Zusatz Parkhaus" solle in eine überbaubare Kerngebietsfläche umgewandelt werden. Das dazugehörige Änderungsverfahren solle gemeinsam mit dem Bebauungsplan "Borg West I" mit dem Ziel durchgeführt werden, kurzfristig einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Borg West" zu erreichen.

Der Antrag wird damit begründet, dass eine bauliche Nutzung beiderseits der Borg/K 13 in absehbarer Zeit nicht erreichbar sei. Ein kurzfristiger Bedarf für ein Parkhaus sei nicht zu erkennen, zudem stocke das Umlegungsverfahren. Die Stellplatzfrage wäre nach Rechtskraft des Planes von den Grundeigentümern im Rahmen der Bauanträge zu lösen.

Nach Auffassung der Verwaltung liegt kein aktueller Planungsbedarf vor. Die Schaffung neuer Geschäfts- und Bürogebäude löst nicht nur einen neuen Stellplatzbedarf aus, er würde auch das im Bereich Borg vorhandene Stellplatzangebot für die Allgemeinheit beseitigen und Ersatzbedarf erzeugen.

Insoweit wird derzeit – da bislang keine neuen Entwicklungen eingetreten sind – kein aktueller Handlungsbedarf gesehen. Eine Umwandlung in ein Kerngebiet wird daher nicht für zweckmäßig gehalten. Parallel zu konkreten Vorhaben ist Bauleitplanung an dieser Stelle erst sinnvoll.

Ausschnitt **Bebauungsplan** (nicht maßstäblich)